

Bundesrepublik Deutschland

THOMAS LÄUFER

Für die Europadebatte in Deutschland ist 1992 zu einem zentralen Jahr geworden, mit Ausläufern weit in das folgende Halbjahr 1993 hinein. Die deutsche Politik wurde seit dem Jahresbeginn 1992 von der Debatte über das Vertragswerk von Maastricht, seine Umsetzung und seine Auswirkungen auf das künftige Bundesländer-Verhältnis beherrscht. Im Zuge des Ratifikationsverfahrens kam es zu umfassenden Änderungen des Grundgesetzes und zu einer breiten Reformdiskussion in der Öffentlichkeit, an der sich neben der Politik auch Wirtschaft, Wissenschaft und Verbände beteiligten.

Die intensive Auseinandersetzung mit dem neuen Vertragswerk erfolgte vor dem Hintergrund einer zunehmenden wirtschaftlichen Rezession, steigender Arbeitslosigkeit und einer vor allem in Ostdeutschland hinter den Erwartungen zurückbleibenden Wirtschaftsentwicklung¹. Sie traf zusammen mit der Ausrichtung der deutschen Wirtschaft auf den 1. Januar 1993, das Zieldatum der Vollendung des Binnenmarktes, mit der in diesem Zusammenhang geführten Debatte über den Wirtschaftsstandort Deutschland² und mit einer anhaltenden Europa-Skepsis der Deutschen³.

Inmitten eines veränderten politischen Umfelds in Europa, aber auch darüber hinaus, ist die Bundesrepublik nach wie vor um ihre Rollenfindung und um die Stabilisierung ihres neuen außenpolitischen Gewichts bemüht. Die Ohnmacht der Friedensbemühungen der Gemeinschaft im früheren Jugoslawien, eine weiter anhaltende Verfassungsdebatte über den Einsatz der Bundeswehr in Krisengebieten (Bosnien-Herzegowina und Somalia) und "out of area" des NATO-Verteidigungsbündnisses sowie die lange stagnierenden Verhandlungen der Uruguay-Runde innerhalb des GATT und auch die neue politische Instabilität im Osten Europas haben in den letzten beiden Jahren die Neuorientierung und Adjustierung der deutschen Rolle und Interessenlage merklich erschwert. Trotz der prekären Rahmenbedingungen standen das europäische Engagement der Deutschen und die zentrale Verankerung der Bundesrepublik in der Europäischen Gemeinschaft allerdings zu keinem Zeitpunkt ernstlich im Zweifel.

Mitte des Jahres 1993 war die Ortsbestimmung der deutschen Europapolitik noch nicht abgeschlossen. Dazu trägt einmal das noch nicht beendete Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bei, das aufgrund mehrerer Verfassungsbeschwerden, die seit Dezember 1992 bei dem Gericht anhängig sind, noch bis zum Herbst 1993 über den Maastrichter Vertrag verhandelt. Solange das Urteil nicht ergangen ist, kann die Bundesrepublik trotz der parlamentarischen Zustimmung zum Vertragswerk (Dezember 1992) ihre Ratifikationsurkunde nicht hinterlegen

und ist somit gehindert, den Vertrag über die Europäische Union innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Ein nicht minder wichtiger Faktor für die deutsche Europapolitik bleibt das künftige deutsch-französische Verhältnis, das nach dem Regierungswechsel in Frankreich (März 1993) speziell in europapolitischer Hinsicht nach gemeinsamer Klärung und Neugewichtung verlangt. Das gilt besonders für die gemeinsame Verpflichtung auf Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft und für den Erhalt der verbundenen deutsch-französischen Antriebskraft ("force motrice"), die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union das Kernelement geblieben ist. Insoweit ist der 30. Jahrestag der Unterzeichnung des Elysée-Vertrages am 22. Januar 1993 auch zum Ausgangspunkt einer Neubesinnung auf die europäische Einigungspolitik als Schicksalsfrage für beide Länder geworden⁴.

Die weitgehende Beherrschung der deutschen Europadebatte durch das Ratifizierungsverfahren und die politische Bedeutung der dabei zutage getretenen Gestaltungsfragen rechtfertigen es, die Umsetzung des Maastrichter Vertrages in den Vordergrund dieses Beitrags zu stellen, zumal die damit einhergehende Diskussion die deutsche Europapolitik bis zum Ende der 90er Jahre prägen wird. So war die Bundesrepublik, die im zweiten Halbjahr 1994 die Präsidentschaft in der EG übernehmen wird, z. B. einer der Hauptinitiatoren eines Sondergipfels der Gemeinschaft im Oktober 1993, der sich mit den institutionellen Folgen von Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft post Maastricht befassen soll. Weitere Detailfragen, wie z. B. die Erhöhung des deutschen Sitzanteils im Europäischen Parlament, die Mitwirkung Deutschlands an den Beschlüssen der EPZ, die innergemeinschaftliche Finanzdiskussion ("Delors-II-Paket", Kohäsionsfonds), die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und der Neuen Unabhängigen Staaten (NUS), die deutsche Mitwirkung an der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Reform der Agrarpolitik sowie an der Umsetzung des Schengener Abkommens werden jeweils in anderen Sachkapiteln behandelt⁵.

Ratifizierung des Maastrichter Vertrages

Nach längerer interner Vorklärung zwischen Bund und Ländern über die künftige Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union und vor dem Hintergrund einer skeptischen Stimmungslage zu europäischen Themen brachte die Bundesregierung das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) von Maastricht am 8. Oktober 1992 im Bundestag ein. Unmittelbar zuvor hatte sich am 20. September eine knappe Mehrheit der französischen Wähler in einem Referendum für das Vertragswerk ausgesprochen. Auch in Deutschland wurde – namentlich nach dem negativen Ausgang des ersten dänischen Referendums vom 2. Juni 1992 und nach dem positiven Ergebnis des Referendums vom 18. Juni in Irland – das Für und Wider einer Volksbefragung lebhaft erörtert⁶. Für die parlamentarischen Beratungen setzte der Bundestag

einen Sonderausschuß "Europäische Union" ein, der die Ratifizierung des Vertragswerks in der entscheidenden Phase von Oktober bis Dezember vorbereiten und steuern sollte⁷.

In der Ratifizierungsdebatte trat ein breiter Konsens zwischen Regierungskoalition (CDU/CSU und FDP) sowie Opposition (SPD) über die Ziele und Methoden des Maastrichter Vertrages zutage, doch wurde auf allen Seiten auch Kritik an einzelnen Regelungen geäußert, in erster Linie an einigen Details der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), am abgestuften Vorgehen bei der Sozialpolitik durch die Sonderregelungen für Großbritannien, an der unzureichenden Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips, an den zu geringen Befugnissen des Europäischen Parlaments sowie an der zurückhaltenden Ausstattung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ("hinkende Union"). Die PDS/Linke Liste lehnte den Vertrag ab; vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde das Vertragswerk unterschiedlich beurteilt.

Die zweite Beratung und (namentliche) Schlußabstimmung über die Annahme des Vertrages am 2. Dezember 1992 ergab eine überzeugende Mehrheit von 543 zu 16 Stimmen⁸. Im Zuge der Ratifizierung verabschiedete der Bundestag zwei Entschließungen zur Europäischen Union sowie zur Wirtschafts- und Währungsunion. In der Entschließung zur WWU knüpfte das Parlament den Übergang zur dritten Stufe (Art. 109j EGV) an ein von der Bundesregierung vorher einzuholendes Votum des Bundestages (sogenannter "Parlamentvorbehalt")⁹. Dieses Votum hat eher beratenden als beschlußhindernden Charakter. Eine Abkehr von den rechtlichen Verpflichtungen des Maastrichter Vertrages könnte damit seitens des Parlaments nicht erzwungen werden, obwohl der deutsche Parlamentvorbehalt besonders von der britischen Presse¹⁰ teilweise als ähnliche Reserve interpretiert wurde, wie das Sonderprotokoll Großbritanniens zur Wirtschafts- und Währungsunion im Anhang des Maastrichter Vertrages vom 7. Februar 1992.

Der Bundesrat, die deutsche Länderkammer, beriet das Vertragswerk am 18. Dezember 1992¹¹ und widmete ihm ebenfalls eine umfassende Begleitentschließung über die Europäische Union, in der er sich dem Vorbehalt zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion anschloß¹². Ebenso wie der Bundestag forderte auch der Bundesrat, daß die breite öffentliche Debatte, die den Maastrichter Vertrag begleitet, in eine "neu zu schaffende europäische Verfassung" bzw. in "Grundprinzipien für eine künftige europäische Ordnung" münden müsse¹³. Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 18. Dezember fand das parlamentarische Verfahren in Deutschland seinen Abschluß, das den Unionsvertrag damit als zehnter der zwölf Mitgliedstaaten angenommen hat — es fehlten noch Dänemark, wo inzwischen am 18. Mai 1993 in einer zweiten Volksbefragung 56,8% für den Vertrag gestimmt haben, und Großbritannien.

Wegen mehrerer Verfassungsbeschwerden gegen das Zustimmungsgesetz¹⁴, das am 28. Dezember 1992 förmlich verkündet worden ist¹⁵, wurde die Unterzeichnung der deutschen Ratifikationsurkunde durch den Bundespräsidenten und ihre Hinterlegung in Rom bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, vorgesehen für Oktober 1993, aufgeschoben.

und ist somit gehindert, den Vertrag über die Europäische Union innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Ein nicht minder wichtiger Faktor für die deutsche Europapolitik bleibt das künftige deutsch-französische Verhältnis, das nach dem Regierungswechsel in Frankreich (März 1993) speziell in europapolitischer Hinsicht nach gemeinsamer Klärung und Neugewichtung verlangt. Das gilt besonders für die gemeinsame Verpflichtung auf Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft und für den Erhalt der verbundenen deutsch-französischen Antriebskraft ("force motrice"), die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union das Kernelement geblieben ist. Insoweit ist der 30. Jahrestag der Unterzeichnung des Elysée-Vertrages am 22. Januar 1993 auch zum Ausgangspunkt einer Neubestimmung auf die europäische Einigungspolitik als Schicksalsfrage für beide Länder geworden⁴.

Die weitgehende Beherrschung der deutschen Europadebatte durch das Ratifizierungsverfahren und die politische Bedeutung der dabei zutage getretenen Gestaltungsfragen rechtfertigen es, die Umsetzung des Maastrichter Vertrages in den Vordergrund dieses Beitrags zu stellen, zumal die damit einhergehende Diskussion die deutsche Europapolitik bis zum Ende der 90er Jahre prägen wird. So war die Bundesrepublik, die im zweiten Halbjahr 1994 die Präsidentschaft in der EG übernehmen wird, z. B. einer der Hauptinitiatoren eines Sondergipfels der Gemeinschaft im Oktober 1993, der sich mit den institutionellen Folgen von Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft post Maastricht befassen soll. Weitere Detailfragen, wie z. B. die Erhöhung des deutschen Sitzanteils im Europäischen Parlament, die Mitwirkung Deutschlands an den Beschlüssen der EPZ, die innergemeinschaftliche Finanzdiskussion ("Delors-II-Paket", Kohäsionsfonds), die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und der Neuen Unabhängigen Staaten (NUS), die deutsche Mitwirkung an der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Reform der Agrarpolitik sowie an der Umsetzung des Schengener Abkommens werden jeweils in anderen Sachkapiteln behandelt⁵.

Ratifizierung des Maastrichter Vertrages

Nach längerer interner Vorklärung zwischen Bund und Ländern über die künftige Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union und vor dem Hintergrund einer skeptischen Stimmungslage zu europäischen Themen brachte die Bundesregierung das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) von Maastricht am 8. Oktober 1992 im Bundestag ein. Unmittelbar zuvor hatte sich am 20. September eine knappe Mehrheit der französischen Wähler in einem Referendum für das Vertragswerk ausgesprochen. Auch in Deutschland wurde – namentlich nach dem negativen Ausgang des ersten dänischen Referendums vom 2. Juni 1992 und nach dem positiven Ergebnis des Referendums vom 18. Juni in Irland – das Für und Wider einer Volksbefragung lebhaft erörtert⁶. Für die parlamentarischen Beratungen setzte der Bundestag

vereinten Europa anstrebt und wie besonders der Bundestag und die Bundesländer daran teilnehmen sollen. Insoweit verändert die neue Bestimmung das bisherige Verhältnis zwischen den Verfassungsorganen (Bundestag – Bundesregierung – Bundesrat) und schafft in der Europapolitik eine neue Kooperationsstruktur¹⁸.

Die künftigen Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sind in zwei Begleitgesetzen niedergelegt worden¹⁹; der Sache nach handelt es sich dabei um Ausführungsgesetze zu Art. 23. Über diese beiden Gesetze ist mit den Ländern lange verhandelt worden, bis sich Bundestag und Bundesrat am 3. Februar 1993 schließlich im Vermittlungsausschuß auf einen Kompromiß einigen konnten²⁰. Die Länder werden künftig im Wege einer abgestuften Mitwirkung über den Bundesrat an allen EG-Entscheidungen beteiligt. Ihre Mitwirkung reicht von der Berücksichtigung in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, über eine "maßgebliche" Berücksichtigung bei Materien, in denen die Länder Gesetzgebungsbefugnisse haben, bis hin zur Verhandlungsführung der Länder im Ministerrat bei Vorhaben, die ausschließliche Gesetzgebungsrechte der Länder (z. B. die Kulturpolitik) betreffen. Allerdings haben sich die Länder dabei mit dem Vertreter der Bundesregierung im Rat abzustimmen. Hierzu wird es noch eine spezielle Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geben, die bereits verhandelt wird.

Die Mitwirkungsrechte der Länder gelten übrigens nicht für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP). Im übrigen muß die Bundesregierung den Bundesrat umfassend und so früh wie möglich über alle Vorhaben innerhalb der Union unterrichten, die für die Länder von Interesse sein könnten. Dieser Grundsatz beinhaltet umfassende Informationspflichten des Bundes. Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat außerdem eine Europakammer mit selbständigem Beschlußrecht für den Bundesrat bilden. Schon seit 1988 gibt es ein entsprechendes Gremium des Bundesrates, das in der Folge der Europäischen Akte (1986) entstanden ist (EG-Kammer).

Einen kräftigen Schritt vorangekommen ist auch die Mitwirkung des Bundestages an der Vollendung der Europäischen Union. Sie war bisher und trotz des 1990 berufenen EG-Ausschusses nur unzureichend ausgeprägt. Durch die neuen gesetzlichen Vorkehrungen soll der Bundestag künftig noch früher und umfassender als bisher über alle Vorhaben der Union informiert werden, genügend Vorlauf für seine Beratungen und vor allem hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, bevor im Ministerrat in Brüssel die Entscheidungen fallen. Die Bundesregierung hat die Haltung des Bundestages ihren Verhandlungen im Rat zugrunde zu legen. Der schon erwähnte Unionsausschuß des Bundestages wahrt die Kontinuität der parlamentarischen Europapolitik. Über seine Besetzung und Aufgaben wird noch entschieden. Danach bestimmt sich auch die Frage, ob der gegenwärtige EG-Ausschuß des Bundestages neben dem Unionsausschuß fortbestehen soll und welche Zuständigkeiten ihm gegebenenfalls zu übertragen sind.

Im Zuge dieser Veränderungen haben die Länder der Bundesrepublik auch ihre internen Strukturen zur europapolitischen Meinungsbildung und Entschei-

dungsfindung neu organisiert. Am 1./2. Oktober 1992 wurde im Wildbad Kreuth die Europaministerkonferenz (EMK) gegründet, in der sich die Länder zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Organen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft künftig koordinieren wollen²¹. Die erste Sitzung der EMK fand bereits am 25. Februar 1993 in Bonn statt.

Schwerpunkte der Europadebatte

Ähnlich wie in den Nachbarstaaten fand auch in Deutschland eine rege Europadebatte statt, in der deutlich hervortrat, daß weitere Integrationsschritte nicht an den Interessen der Bürger vorbei vollzogen werden können²². In der Bundesrepublik wurde diese Diskussion noch dadurch verschärft, daß zu den Perspektiven der europäischen Veränderungen ein erhebliches Quantum an inneren Umstellungen und Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft hinzutrat, die eine unmittelbare Folge des Vereinigungsprozesses seit 1990 sind. Die Auseinandersetzung über den Maastrichter Vertrag führte zu einer breit ausgetragenen Kontroverse über das Projekt der Wirtschafts- und Währungsunion, über die Ziele der Europäischen Union und vor allem über den Demokratiezustand der Gemeinschaft²³. Selten zuvor hat ein politisches Projekt eine ähnliche Intensität öffentlicher Stellungnahmen provoziert wie der Unionsvertrag.

Neben den Gestaltungsfragen der Wirtschafts- und Währungsunion, die die deutsche Öffentlichkeit schon seit mehreren Jahren beschäftigten, wurde dabei vor allem das Subsidiaritätsprinzip thematisiert, das von der Bundesregierung als "Grundsatz der Bürgernähe" bezeichnet wird²⁴. Neben dem Schlagwort "Politikverdrossenheit" gehört die Formel "Subsidiarität" zu den inzwischen am meisten zitierten politischen Begriffen in Deutschland²⁵, was seine vielfache Fehlinterpretation bzw. einseitige Instrumentalisierung nicht ausschließt. Zu den weiteren Themen der deutschen Europadebatte gehören das Bestreben nach mehr Transparenz der Europäischen Gemeinschaft und das Verlangen nach mehr Demokratie in der EG. Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Birmingham am 16. Oktober 1992 und von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 zur Bürgernähe der Gemeinschaft sind vor dem Hintergrund dieser Diskussion von der Bundesregierung, die im September 1992 ein Memorandum zur Subsidiarität vorgelegt hatte²⁶, maßgeblich mitinitiiert worden.

Zu einem weiteren Kristallisationspunkt des Europadisputes entwickelte sich schließlich das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das im Dezember 1992 durch mehrere Verfassungsbeschwerden gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag angestrengt worden war. Die mündliche Anhörung des Gerichts am 1./2. Juli 1993 setzte erneut eine Kontroverse über den Maastrichter Vertrag in Gang, die sich besonders – und ohne vorerst konklusiven Ausgang – am Demokratiezustand der Europäischen Gemeinschaft, an ihrem staatsähnlichen Charakter, am Ausmaß der vorgenommenen Kompetenztransfers auf die Gemeinschaft und an der politischen Finalität der künftigen Europäischen Union entzündete²⁷.

Ausblick

Wie in den Nachbarstaaten haben die Debatte um Maastricht und die offen zutage tretenden Handlungsschwächen der Gemeinschaft im politischen Bereich bei der Konfliktlösung und Kriegsverhütung in Europa auch in Deutschland zu einer lebhaften Auseinandersetzung über das künftige Europa geführt. Freudenfeuer und Zukunftsfieber sind angesichts des langen Hürdenlaufs bei der immer noch nicht abgeschlossenen Ratifizierung des Vertragswerks nirgendwo ausgebrochen. Doch wurde deutlich, daß am Vertrag über die Europäische Union als Ausdruck einer mühsam erreichten politischen Ausgangsbasis der Zwölf für die 90er Jahre unbedingt festgehalten werden muß, daß die Gestaltungsfragen der anstehenden Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft, der Handlungsfähigkeit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Heranführung speziell der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Gemeinschaft aber noch einer schlüssigen Antwort harren. Insoweit unterscheidet sich die gegenwärtige Nüchternheit in Deutschland kaum von der Bewußtseinslage seiner Nachbarn.

Geblichen ist im Prinzip auch die ambivalente Einschätzung seitens der EG-Partner hinsichtlich der künftigen Rolle des vereinigten Deutschland im Integrationsprozeß, mit allen Hoffnungen und Befürchtungen, die 1991 wohl ihren Höhepunkt erreicht hatten, aber seitdem trotz deutlicher Abschwächung weiterwirken. Als Folge des Wandels in Europa sieht sich die Bundesrepublik einem größeren Problemdruck als die meisten ihrer Nachbarn ausgesetzt; sie mußte nach innen wie nach außen Umgestaltungsprozesse in Gang setzen, um die veränderte Lage stabilisieren zu können. Dieser Problemdruck läßt sich erst allmählich abbauen und lösen, ebenso wie die Fesseln, die der Bundesrepublik viele Jahre lang in der Europa- und Außenpolitik als Resultate ihrer Vergangenheit angelegt waren. Auch von daher gewinnt die neue Rolle Deutschlands in einem veränderten Europa erst langsam Konturen.

Im übrigen spricht alles dafür, daß die Bundesrepublik, deren Regierung eindeutig an dem eingeschlagenen Kurs festhält²⁸, nach erneuter Bekräftigung des deutsch-französischen Verhältnisses spätestens während ihrer nächsten EG-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 wieder zu der Antriebsrolle und Impulsgebung finden wird, von der die deutsche Europapolitik jahrzehntelang bestimmt gewesen ist.

Anmerkungen

1 Vgl. dazu schon Wolf, Anita: Bundesrepublik Deutschland, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1991/92, S. 310–320 (310 f.).

2 S. z. B. die Rede v. Bundeskanzler Kohl am 16. 2. 1993, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 16

v. 24. 2. 1993, S. 125 f.

3 Vgl. dazu Noelle-Neumann, Elisabeth: Die öffentliche Meinung, in diesem Band.

4 S. vor allem die Ansprachen in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 8 v. 25. 1. 1993, S. 57 ff.

5 Vgl. dazu Schmuck, Otto: Das Europäische Parlament; Regelsberger, Elfriede: Die

- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Timmann, Hans-Jörg: Haushaltspolitik; Lippert, Barbara: Die EG-Politik gegenüber Mittel- und Osteuropa; Scharrer, Hans-Eckart: Binnenmarktpolitik; Urff, Winfried von: Agrar- und Fischereipolitik; Rupprecht, Reinhard: Europäische Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik, alle in diesem Band; vgl. auch den 50. und 51. Integrationsbericht der Bundesregierung, Drucksachen des Deutschen Bundestages Nr. 12/3255 v. 15. 9. 1992 und Nr. 12/4678 v. 31. 3. 1993.
- 6 Vgl. besonders die Europadebatte des Bundestages v. 8. 10. 1992, in: Plenarprotokoll Nr. 12/110, z. B. S. 9329 A und S. 9339 D f.
 - 7 S. die Berichte und Beschlußempfehlungen des Ausschusses, in: BT-Drs. 12/3895 und 12/3896 v. 1. 12. 1992.
 - 8 Vgl. die Niederschrift der zweiten Beratung v. 2. 12. 1992, in: Plenarprotokoll Nr. 12/126, S. 10880 A.
 - 9 S. Ziff. 3 der Entschließung v. 2. 12. 1992, BT-Drs. 12/3906; vgl. auch Joffe, Josef, in: Süddeutsche Zeitung v. 2. 12. 1992.
 - 10 Times und Daily Telegraph v. 3. 12. 1992.
 - 11 Vgl. die Niederschrift der 650. Sitzung, in: Plenarprotokoll 650, S. 638 ff.
 - 12 Beschluß des Bundesrates v. 18. 12. 1992, in: BR-Drs. 810/92 (Beschluß), S. 6 f. (Ziff. III 8).
 - 13 S. Ziff. V 22 der Entschließung v. 18. 12. 1992, in: BR-Drs. 810/92 (Beschluß); zur BT-Entschließung v. 2. 12. 1992 s. BT-Drs. 12/3905.
 - 14 Verfassungsbeschwerden von Manfred Brunner (2 BvR 2134/92) sowie von Hiltrud Breyer und mehreren Mitgliedern des Europäischen Parlaments (2 BvR 2159/92) vom Dezember 1992.
 - 15 S. BGBl. 1992 II, S. 1251.
 - 16 S. das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 21. 12. 1992, BGBl. 1992 I, S. 2086.
 - 17 Vgl. dazu näher Läufer, Thomas: Unions-Ausschuß des Bundestages, in: Europäische Zeitung, April 1993, S. 8.
 - 18 Vgl. dazu z. B. Ossenbühl, Fritz: Maastricht und das Grundgesetz – eine verfassungsrechtliche Wende?, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 12 (1993), S. 629–637 (635 f.).
 - 19 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union v. 12. 3. 1993, BGBl. 1993 I, S. 311 und Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union v. 12. 3. 1993, BGBl. 1993 I, S. 313; vgl. dazu auch Hrbek, Rudolf: Die Regionen in Europa, in diesem Band.
 - 20 Vgl. dazu näher Läufer, Thomas: Mitwirkung der Länder gesichert – Beteiligung an der Union, in: Europäische Zeitung, März 1993, S. 9.
 - 21 Vgl. dazu Schmuck, Otto: Die Europaministerkonferenz, in: Europäische Zeitung, April 1993, S. 8.
 - 22 Vgl. den Beitrag von Bundeskanzler Kohl: Europa ist für die Bürger da, in: The European v. 4. 11. 1992 (abgedruckt in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 120 v. 6. 11. 1992, S. 1103).
 - 23 Vgl. die exemplarische Übersicht bei Hrbek, Rudolf: Kontroversen und Manifeste zum Vertrag von Maastricht, in: Integration 4 (1992), S. 225–245 sowie den Tagungsbericht über die interdisziplinäre Debatte in Deutschland von Rometsch, Dietrich, in: Integration 1 (1993), S. 47–53.
 - 24 S. den 51. Integrationsbericht der Bundesregierung (Anm. 5), S. 21 (Ziff. 72).
 - 25 Vgl. dazu Konow, Gerhard: Zum Subsidiaritätsprinzip des Vertrags von Maastricht, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 10 (1993), S. 405–412; Grimm, Dieter: Subsidiarität ist nur ein Wort, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 17. 9. 1992, S. 38; Gerster, Florian: Die regionale Ebene stärken, in: Wirtschaftswoche v. 20. 11. 1992, S. 50.
 - 26 Memorandum der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Subsidiaritätsprinzip v. 21. 9. 1992, Dok. 8918/92 des Rates der EG v. 29. 9. 1992.
 - 27 S. den Bericht über die Anhörung vor dem BVerfG von Kerscher, Helmut: Die Ehe mit Europa, eine Frage der Souveränität, in: SZ v. 2. 7. 1993, S. 3.
 - 28 Vgl. die Reden von Bundeskanzler Kohl auf dem Hambacher Schloß am 14. 5. 1993, in: Bulletin des Presse- und Informations-

amtes der Bundesregierung 45 v. 29. 5. 1993,
S. 481–485 und von Bundesminister Kinkel

bei der Bertelsmann Stiftung v. 2. 3. 1993,
in: Bulletin 18 v. 3. 3. 1993, S. 141–144.

Weiterführende Literatur

Gerster, Florian: Die Europaministerkonferenz
der deutschen Länder: Aufgaben – Themen
– Selbstverständnis, in: *Integration* 2
(1993), S. 61–67.

Hrbek, Rudolf: Kontroversen und Manifeste
zum Vertrag von Maastricht, in: *Integration*
4 (1992), S. 225–245.

Kühnhardt, Ludger: Europäische Union und
föderale Idee: Europapolitik in der Um-
bruchzeit, München 1993.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Die
Landtage im europäischen Integrations-

prozeß nach Maastricht. Gutachten für den
Landtag von Nordrhein-Westfalen vom
Institut für Europäische Politik, Düsseldorf
1992.

Lippert, Barbara/Günther, Dirk u. a.: Die EG
und die neuen Bundesländer: eine Erfolgs-
geschichte von kurzer Dauer?, Bonn 1993.

Ossenbühl, Fritz: Maastricht und das Grundge-
setz – eine verfassungsrechtliche Wende?,
in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 12 (1993),
S. 629–637.